Erscheint wöchentlich einmal: Freitags.
Anzeigen: Die 6gespaltene Nonpareillezeile 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei Wiederholung entsprechend billiger.
Schluß der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Eiche

Abonnement vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.
Eingetragen in der Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition: Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.
Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Fielle, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.
Nummer 45/46. | Ulm a. Donau, den 16. November 1917. | 28. Jahrgang

Inhalt: Schutz für Mutter und Kind. — Arbeitskammern. — Kundgebung des Deutschen Wohnungsausschusses. — Der Arbeitsmarkt im September 1917. — Wochenschau. — Feuilleton: Die Instandhaltung der Holzkonstruktionen. — Rundschau: Ueber die wirtschaftliche Lage im Deutschen Reich. — Erhöhung der Unterstützung von Kriegerfrauen. — Militärische Fürsorge für die deutschen Kriegsgefangenen. — Vaterländischer Hilfsdienst: Neue Bestimmungen zur Ausführung des § 7. — Vom Abkehrschein. — Aus der Rechtsprechung: Anstellung eines Arbeiters zu einem tarifwidrigen Lohn berechtigt diesen zur sofortigen Arbeitseinstellung. — Die vorübergehende Invalidität Kriegsverstümmelter. — Patentschau. — Amtliche Bekanntmachungen. — Briefkasten der Redaktion. — Anzeigen.

Schutz für Mutter und Kind.

Von Hans Sivkovich,
Mitglied des Reichstags.

Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik hat, nachdem er die Beratung über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heer und in der Gesamtbevölkerung zum vorläufigen Abschluß gebracht hatte, den Schutz für Mutter und Kind zum Gegenstand seiner Verhandlungen gemacht. Das Ergebnis ist in einem Bericht niedergelegt, der an die Vollversammlung des Reichstags — und damit an die Oeffentlichkeit gelangt ist.

Für das ungeheure Stoffgebiet empfiehlt sich folgende Dreiteilung:

1. Schutz der arbeitenden Frau.
2. Schutz der Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder.
3. Schutz der unehelichen Kinder.

Der Schutz der arbeitenden Frau ergab sich als eine besonders dringliche Pflicht angesichts der Tatsache, daß die Kriegsverhältnisse eine gewaltige, nie für möglich gehaltene Ausdehnung der Frauenerwerbstätigkeit veranlaßt haben. Viele Hunderttausende von Frauen sind durch die Kriegsindustrien aus ihrer Häuslichkeit herausgerissen und ins Erwerbsleben hineingeworfen worden. Diese stärkste Anspannung der weiblichen Kräfte zum Zwecke wirtschaftlicher Produktion in Verbindung mit dem Umstande, daß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 die Beschäftigungsbeschränkungen für weibliche Arbeiter nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten geblieben sind, birgt Gefahren in sich, die nicht leicht überschätzt werden können. Es erwachsen aus der Ungunst der Zustände, unter denen zahllose erwerbstätige Frauen heute zu arbeiten genötigt sind, auch keineswegs nur bevölkerungspolitische Nachteile, sondern — z. B. durch die mangelhafte häusliche Erziehung der Kinder infolge der Abwesenheit des Vaters und der Mutter — auch sittliche Schäden für die deutsche Volksgemeinschaft.

Solchen Erwägungen verdanken die Entschließungen des Ausschusses den Ursprung: es möge für Frauen folgendes Mindestmaß von Arbeiterschutz während der Kriegszeit durch bundesrätliche und kriegsamtliche Verordnung oder Anweisung einheitlich für das ganze Reich vorgeschrieben werden:

1. bei regelmäßigem Tag- und Nachtbetrieb in der Regel die Achtstundenschicht, bei den übrigen Betrieben in der Regel die Zehnstundenschicht;
2. mindestens jeden zweiten Sonntag völlige Ruhezeit;
3. Wöchnerinnenschutz während zehn Wochen, von denen bis zu drei Wochen vor der Niederkunft liegen könen; unter entsprechender Ausdehnung der Reichswochenhilfe;
4. besondere Schutzvorschriften für die Beschäftigung mit giftigen und explosiven Stoffen.

Ferner wird die schleunige Durchführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 und seiner Fachausschüsse für Lohnschutz verlangt, sowie die Wiederherstellung einer ausreichenden Gewerbeaufsicht und der berufsgenossenschaftlichen Unfallaufsicht. Andere Vorschläge beziehen sich auf die Einfügung „anständiger Lohnklauseln" für die weibliche Arbeit in behördliche Lieferungsverträge und auf den Ausbau der im Kriege zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen entstandenen Arbeitsgemeinschaften und Schlichtungskommissionen und ihres tariflichen Frauenschutzes.

Aber auch die Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder bedürfen jetzt eines erhöhten Schutzes. Hier warten der einzelstaatlichen, kommunalen und privaten Wohlfahrtspflege umfangreiche und teilweise neue Aufgaben. Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik hat geglaubt, seinerseits die Notwendigkeit und die Dringlichkeit solcher Maßnahmen betonen zu sollen, indem er wünschte: Schaffung, Ausdehnung und bessere finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen für Säuglingsfürsorge, Schulkinderfürsorge und Kinderschutzwesen; Ausbau der Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorte; Ausgestaltung des Aufsichtswesens für Privatpflegestellen.

Mit der Frage der unehelichen Kinder hat sich der Ausschuß recht eingehend beschäftigt. Wie wichtig sie ist, wird durch die Verbreitung der Unehelichkeit bewiesen. Nach Spann und Neumann gebären fast zwei Fünftel aller Frauen, die überhaupt niederkommen, das erste Mal, unehelich. Wieviel kostbares Menschengut geht unter den unehelichen Kindern alljährlich zugrunde, weil eine veraltete Gesetzgebung sich ihrer nicht oder nicht dringlich genug annimmt? Der Ausschuß faßte folgende Entschließung, deren Durchführung einen bedeutsamen sozialen Fortschritt bekunden würde, den

Reichskanzler zu ersuchen, sich behufs der erforderlichen besseren Ausgestaltung des Schutzes der unehelichen Kinder mit den verbündeten Regierungen baldigst in Einvernehmen zu setzen, insbesondere zur Herbeiführung folgender Maßregeln:

1. die der Erziehung und wirtschaftlichen Lage des unehelichen Kindes aus der Einrede des Mehrverkehrs entstehenden Nachteile zu beseitigen, eventuell durch entsprechende Aenderung des § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
2. die Empfängnisfrist des § 1717 im Sinne des § 1592 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches festzusetzen;
3. bei Bemessung der Höhe der Unterhaltspflicht den Stand des Vaters zu berücksichtigen;
4. die Unterhaltungspflicht bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zu erstrecken;
5. die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes aus Unterhaltungsansprüchen unehelicher Kinder der Pfändung aus anderen Unterhaltsansprüchen gleichzustellen;
6. für die Beitreibung der Unterhaltsbeiträge ein vereinfachtes, schnelles, dem Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ähnliches Verfahren einzuführen;
7. die Bestrafung unehelicher Väter, die sich der Unterhaltspflicht entziehen, aus § 361 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches sicherzustellen und durch Ausdehnung des § 362 des Strafgesetzbuches auf diese Straffälle wirksamer zu gestalten;
8. die Bedingungen für die Annahme an Kindesstatt und die Führung des Vaternamens zu erleichtern;
9. Novellen zu den Militärversorgungsgesetzen zu veranlassen, durch welche die Rentenzahlung an uneheliche Mütter und Kinder, nach dem Vorgang der Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 zum Unterstützungsgesetz von 1888 (für die Familien der Kriegsteilnehmer) geregelt wird;
10. zur Ergänzung der Gemeindetätigkeit die Uebernahme der Fürsorge für die unehelichen Kinder und die Uebertragung der Generalvormundschaft auf die Kommunalverbände unter Ausbau des Vorschußverfahrens für die Unterhaltsbeiträge und der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zu veranlassen, sowie die Reichszuschüsse zu den Kosten der Erziehung (Einzelfamilien- und Anstaltspflege, Lehrwerkstätten usw.) in Aussicht zu nehmen.

Es ist nur zu hoffen, daß das Plenum des Reichstages sich in weitgehendem Maße diese Vorschläge zu eigen machen und sie zu Beschlüssen erheben wird.

Arbeitskammern.

(Schluß.)

Fachliche oder territoriale Grundlage?

Diese Frage darf nach der Lösung, die sie im Gesetzentwurf von 1908 gefunden hat, endgiltig als geklärt angesehen werden: fachliche Grundlage, Errichtung für bestimmte Gebiete nach Maßgabe des Bedürfnisses. An dem Reichstagsbeschluß zu § 8 des Entwurfs, daß die Errichtung vom Bundesrat zu beschließen, nicht von den Landeszentralbehörden zu verfügen ist, dürfte festzuhalten sein, um größere Einheitlichkeit in der Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten [2]).

Einbeziehung von Berufsgruppen in das Gesetz, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen, oder Beschränkung auf die ihr unterstehenden?

1. Die Reichskommission hat 1910 außer den gewerblichen Arbeitern [einschließlich Hausindustriellen und Heimarbeitern [3])], die der Gewerbeordnung unterstehen, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (Titel (VII, Abschn. III b G.O.) insofern unter das Arbeitskammergesetz einbezogen, als sie für diese eine besondere Angestelltenabteilung vorsah (Abschnitt VI a der Kommissionsfassung), die in gemeinsamer Sitzung mit den Arbeitgeber- und Arbeitervertretern (in diesem Falle unter Doppelzählung, der Arbeitgeberstimmen) gemeinsame Angelegenheiten des ganzen Gewerbes bearbeiten sollte. Ueber die Frage der Einbeziehung der Angestellten ist die Literatur berghoch angeschwollen. Die bekannten Gegensätze im Angestelltenlager standen sich, mit vielen Varianten, gegenüber. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man, mit einem Aufsatz der „Werkmeisterzeitung" über die Arbeitskammern (vom 27. Juli 1917) sagt, daß die Bestimmungen des Hilfsdienstes gezeigt haben, „daß bei gutem Willen allgemeine Arbeitnehmergesetze geschaffen werden können" und daß daher jetzt die Einbeziehung aller Angestellten, einschließlich der kaufmännischen, vielleicht unter grundsätzlicher Uebernahme der Kommissionsforderungen des genannten Abschnitts VI a, zu verlangen wäre.

Ganz von selbst würden die kaufmännischen Angestellten des Handelsgewerbes unter Arbeitskammern eben dieses Gewerbes, das zweckmäßig von der Geltung des Arbeitskammergesetzes nicht auszunehmen ist, fallen, wodurch sich besondere „Kaufmannskammern", wie sie ein Antrag Raab 1910 in Gestalt eines Gesetzentwurfs forderte, erübrigen; von den drei Gliedern der künftigen Arbeitskammern, die zweckmäßig mehr als es in der Kommissionsfassung von 1910 zum Ausdruck gekommen ist, gleichzustellen wären, würde im Handelsgewerbe, im allgemeinen die Angestellten-Abteilung eine Bedeutung aus sich heraus gewinnen, wie sie in der Industrie wohl meist mehr die Arbeiterabteilungen der Kammern erlangen dürften. Doch mag in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen sein; die Meinungsäußerung der Angestelltenverbände bleibt abzuwarten. Nur hüte man sich vor zu viel Organisationen; je mehr verschiedene Kammern es gibt, desto weniger bedeuten sie; auch muß man das Widerstreben der Arbeitgeber gegen ein Uebermaß an ehrenamtlichen Verpflichtungen verstehen und würdigen, wie es aus einem Zuviel an Kammern aller Art entsteht. Erfahrungsgemäß haften solche Pflichten ja doch immer an wenigen Persönlichkeiten, die dann womöglich in Handels-, Arbeits- und Kaufmannskammern sitzen müssen, sofern man den Kaufmannsstand in letzteren zusammenfassen will, statt in seine Aufteilung in die einzelnen Arbeitskammern zu willigen.

2. Die Einbeziehung der Werkstätten und Fabriken mit Staatsarbeiten, wie die Kommissionsbeschlüsse von 1910 sie vorsahen, ist beizubehalten. Doch legen wir hierauf nicht so großes Gewicht wir früher, wenn den in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern ein eigenes Arbeitsrecht gewährt wird.

3. Arbeitskammern für Landwirtschaft sind grundsätzlich zugelassen. Ihre Einrichtung wird zweckmäßig zunächst nur da erfolgen, wo durch das Vorhandensein einer ausreichenden Landarbeiterbewegung dafür gesorgt ist, daß es geeignete Arbeitnehmer gibt.

Mittelbares oder direktes Wahlrecht.

Die Frage des Wahlrechts zu den Arbeitskammern ist durch die direkte Proporzwahl, wie sie § 15 des Regierungsentwurfes in der Fassung vom 11. 2. 1910 vorsieht, als endgültig geklärt anzusehen. Das 1908 vorgesehene indirekte Verfahren hat die Regierung selbst fallen lassen.

Sollen Sekretäre der Berufsvereine wählbar sein?

Das ist die Frage, an der 1910 das Gesetz gescheitert ist. An der vom Reichstag gewünschten Wählbarkeit ist selbstverständlich festzuhalten; andernfalls ist das ganze Gesetz keinen Schuß Pulver wert. Die Zahl der Verbandssekretäre zu beschränken, wie es die Kommissionsbeschlüsse (obendrein mit absonderlichen Differenzierungen für Arbeitgeber und -nehmer in § 13 vorsahen, ist unnötig und geeignet, das Vertrauen der beteiligten Kreise lediglich zu erschüttern. Zur Begründung bedarf es nach den Erfahrungen des Krieges keiner Worte mehr. Die Ausführungen Delbrücks im Reichstag 1910 und die entsprechenden Aufsätze der „Köln. Ztg." (26. 7. und 9. 12. 1910) muten einen wie Klänge aus einer längst versunkenen Zeit an, in die man heute lediglich durch Aeußerungen einzelner Arbeitgeberorgane gelegentlich zurückversetzt wird. Man wird wohl annehmen dürfen, daß weder ein Mann, der mit so viel feinem Verständnis und Takt die Bethmannsche Versöhnungspolitik durchgeführt hat wie Clemens v. Delbrück, noch das angesehene rheinische Blatt, das im Kriege für diese Politik viel Sinn gezeigt hat, an ihren damaligen Befürchtungen heute noch festhalten.

Dies sind die Hauptfragen eines Arbeitkammergesetzes; über Einzelheiten wird später zu reden sein. Das wichtigste ist, daß man jetzt endlich nicht mehr über die einzelnen Fragen stolpert, sondern da, wo es keine unbedingt guten Lösungen gibt, sich Prof. Hitzes Wort von 1904 vor Augen hält: „Alle Wege haben ihre Vorzüge und Nachteile, wir wünschen aber, daß endlich etwas geschieht." Dieser Wunsch ist, 27 Jahre nach dem Kaiserlichen Erlaß, der die Regelung der Frage ankündigte, wahrlich berechtigt.

[2]) Der beste zusammenfassende Aufsatz zur Arbeitskammerfrage aus letzter Zeit ist der von Dr. Otto Heilborn in der Monatsschrift „Deutsche Arbeit", 1917, Heft 9. Ihm kann man im ganzen zustimmen, nicht aber in der Frage der Errichtung durch die Landeszentralbehörden, die mehr das formal staatsrechtliche, als das soziale Bedürfnis befriedigt.

[3]) Für die Hausindustrie wurde die Förderung der Vereinbarungen und der Regelung von Lohnsätzen als besondere Aufgabe der Arbeitskammern festgesetzt (§ 2, Ziff. 5).

Kundgebung des Deutschen Wohnungsausschusses.

D.W.A. Eine eindrucksvolle Kundgebung zur Herbeiführung beschleunigter Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsreform veranstaltete der Deutsche Wohnungsausschuß am 30. Oktober ds. Js. in den Rheingoldsälen in Berlin. Es beteiligten sich an ihr in großer Zahl nicht nur die Vertreter der eigentlichen Wohnungsreformkundgebung, sondern es war weit darüber hinaus eine Kundgebung der großen an der Abstellung und Vorbeugung der Uebelstände interessierten Volkskreise überhaupt, die durch zahlreiche Abgeordnete der einschlägigen großen Organisationen vertreten waren. Die an der Frage beteiligten Behörden, wie Reichswirtschaftsamt, Reichsjustizamt, Reichsmarineamt, wie die preußischen Ministerien für öffen-

[illegible] und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft [illegible] Landesversicherungsanstalten, Gemeinden und [illegible] Gemeindeverbände hatten ebenfalls Vertreter entsandt. Auch der Reichstag und die beiden Häuser des preußischen Landtages waren durch eine Anzahl ihrer Mitglieder vertreten. Die zur Behebung der an vielen Orten drohenden Wohnungsnot [illegible] dringend erforderlichen Maßnahmen behandelte [illegible] Dr. E. J. Fuchs-Tübingen in längerem Vortrage, dem folgende Leitsätze zu Grunde lagen:

„Die am 26. Oktober 1917 in Berlin im „Rheingold" auf Einladung des Deutschen Wohnungsausschusses tagende Versammlung [illegible] großer Organisationen und sonstiger Wohnungsreformkreise erklärt:

I. Eine [illegible] Wohnungs- und Siedlungsreform ist ein [illegible] Lebensbedürfnis unseres Volkes, na[illegible] der drohenden Gefahr einer Woh[illegible] dem Kriege und gegenüber den berechtigten Ansprüchen [illegible] aus dem Felde heimkehrenden Truppen. Die Inangriffnahme dieses Werkes kann nicht ohne den größten Schaden noch länger hinausgeschoben werden.

II. Als nächste wichtige Schritte der Wohnungsreform sind insbesondere zu fordern:

1) Zur Lösung der Bodenfrage: Gesetzliche Maßnahmen zur Beschaffung von Land aus privater Hand durch Ausgestaltung des Enteignungsrechtes, Vorkaufsrechtes usw., billige Hergabe fiskalischen, kommunalen und sonstigen öffentlichen Landes, sowie Gründung großer gemeinnütziger Boden- und Siedlungsgesellschaften mit weitgehender öffentlicher Hilfe.

2) Zur Lösung der Kapitalfrage: Gewährung großer Darlehen und Bürgschaften für den Wohnungsbau durch Reich, Staat und Gemeinden, sowie organische Erschließung neuer und Verbesserung bestehender Geldquellen für die Zwecke des Wohnungswesens.

3) Verbesserung der Verwaltungsorganisation für das Wohnungswesen durch Errichtung einer Zentralstelle für die gesamte Wohnungsfürsorge im Reichsamte des Innern, Bestimmung eines im Wohnungswesen führenden Ministeriums in Preußen und Durchführung einheitlicher Maßregeln in wirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten.

4) Das baldige Zustandekommen der preußischen Wohnungsgesetzgebung."

Nach einmütigen Zustimmungserklärungen von Reichstags- und Landtagsabgeordneten der verschiedensten politischen Richtungen und einer größeren Anzahl von Vertretern der Verbände, insbesondere der Arbeiter- und Angestelltenverbände, wurden die vorgelegten Leitsätze einstimmig zum Beschluß der Versammlung erhoben. Möchten nun endlich von den zuständigen Stellen durchgreifende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele erfolgen, die von dem einstimmigen Willen aller getragen werden, denen der Wiederaufbau der deutschen Volksgesundheit und der deutschen Volkskraft am Herzen liegt.

Der Arbeitsmarkt im September 1917.

Der Gang der Beschäftigung im September, dem 38. Kriegsmonat, zeigt, daß dem deutschen Wirtschaftsleben eine unverminderte, nicht zu brechende Widerstandskraft innewohnt, mit der es aller Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen, Herr zu werden weiß. Dem September des Vorjahres gegenüber ist nach dem Reichsarbeitsblatt verschiedentlich auch im Berichtsmonat wieder eine Steigerung der Tätigkeit hervorgetreten.

Im Bergbau und Hüttenbetrieb ist die Nachfrage nach wie vor außerordentlich lebhaft und die Beschäftigung unvermindert rege. Die Metall- und Maschinenindustrie arbeitet auch im September mit lebhafter Anspannung und kann dem Vorjahr gegenüber vielfach eine Steigerung der Leistungen melden. Aehnliches gilt für die elektrische Industrie. In den chemischen Betrieben hielt sich die Beschäftigung im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie im Vormonat und im Vorjahr um die gleiche Zeit, einzelne Betriebszweige haben aber auch dem September 1916 gegenüber eine Steigerung des Geschäftsganges erfahren. Im Holzgewerbe machte sich eine wesentliche Verschiebung der Beschäftigungsverhältnisse nicht geltend. Die Lage des Bekleidungsgewerbes war im September im ganzen ebenso befriedigend wie im Vormonat zum Teil trat in diesem Gewerbe eine Verbesserung gegen den Vormonat hervor. Für den Baumarkt sind keine wesentlichen Abweichungen von der bisherigen Lage zu vermerken.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Oktober d. J. in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. September gegenüber insgesamt eine Zunahme um [illegible] oder um 0,19 v. H. gegenüber einer etwas größeren Zunahme der Beschäftigtenzahl (um 0,44 v. H.) bei der vorhergehenden Feststellung am 1. September.

Nach den Feststellungen von 33 Fachverbänden, die für 1 020 179 Mitglieder über Arbeitslosigkeit berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende September 7875. Es sind das 0,8 v. H. Da auch Ende Juli und Ende August 1917 die Arbeitslosenziffer 0,8 v. H. betrug, so zeigt sich den beiden Vormonaten gegenüber keinerlei Veränderung in der Gestaltung der Arbeitslosigkeit.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein allerdings nur schwaches Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im September kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 50 Arbeitsuchende (gegenüber 49 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangsziffer von 86 auf 87.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände über die Beschäftigung im September lassen für Westpreußen und Baden keine wesentliche Veränderung der Lage des Arbeitsmarktes erkennen. In Thüringen ist das Angebot der weiblichen Arbeitskräfte gleich geblieben, das der männlichen Arbeitsuchenden aber zurückgegangen. In Hamburg zeigte sich demgegenüber eine Zunahme der männlichen Arbeitsuchenden bei einer gleichzeitigen Verminderung des weiblichen Angebotes. Aus Elsaß-Lothringen wird eine Zunahme der weiblichen Arbeitsuchenden gemeldet. In Hessen-Nassau und Hessen trat ein Rückgang der stellensuchenden jugendlichen Arbeiter hervor. Im übrigen verzeichnen eine Reihe von Arbeitsnachweisverbänden eine verminderte Inanspruchnahme. So ist in Ostpreußen dem Vormonat gegenüber ein Rückgang der gemeldeten Arbeitskräfte und der offenen Stellen eingetreten. Auch für Berlin-Brandenburg ist die Lage durch eine allgemeine leichte Abschwächung zu kennzeichnen. Im Königreich Sachsen wie in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Schleswig-Holstein ging die Vermittlungstätigkeit zurück. Das gleiche gilt für das Rheinland. Auch in Westfalen wie in Württemberg verminderte sich die Zahl der Arbeitsuchenden.

Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Die Säge- und Hobelwerke, wie die Kistenfabriken melden für September aus Süddeutschland ebenso ausreichende Beschäftigung wie im Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahre gestalteten sich die Beschäftigungsverhältnisse jedoch nicht ganz so günstig. Von sonstigen Holzbearbeitungsbetrieben wird die Tätigkeit als ebenso befriedigend wie im August und im September des Vorjahres bezeichnet.

Die Lage der Möbelindustrie ist nach wie vor unverändert. Für die Herstellung vornehmer Wohnungseinrichtungen wird dem Vormonat gegenüber eine allerdings nur kleine Verbesserung gemeldet. Es hat sich aber insbesondere im Vergleich zum Vorjahr um dieselbe Zeit vielfach eine Steigerung geltend gemacht.

Die Rolläden- und Schattendeckelherstellung erfreute sich ebenso ausreichender Beschäftigung wie im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber ist die Lage im Berichtsmonat günstiger gewesen.

Die Holzpflasterfabriken waren dagegen weniger gut als im Vorjahr beschäftigt. Im Vergleich zum August dieses Jahres ist eine Aenderung nicht zu erkennen.

Die Faßfabriken schildern ihren Geschäftsgang als sehr gut. Wegen der guten Obsternte ist die Beschäftigung nicht nur dem Vormonat, sondern auch dem Vorjahr gegenüber stärker gewesen.

Die Korbwarenfabriken hatten befriedigend zu tun. Der Umsatz gewöhnlicher Korbwaren war größer als im Vormonat und wesentlich stärker als im gleichen Monat des Vorjahres. Im ganzen wird der Geschäftsgang im Hinblick auf den September 1916 als besser geschildert. Teilweise wurde mit Ueberstunden gearbeitet.

Die Bürstenindustrie ist andauernd gut beschäftigt.

Für die Schirmverfertigung macht sich ein Rückgang sowohl gegen den Vormonat als auch gegen das Vorjahr bemerkbar.

Die Nachweisungen der für das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise ergaben, daß auf 100 offene Stellen im Holzgewerbe an Arbeitsgesuchen entfielen:

	männliche		weibliche	
	1916	1917	1916	1917
im Juli	68	39	158	55
im August	61	47	107	85
im September	53	44	122	58

Wochenschau.

28. Oktober bis 10. November.

Im Vordergrund aller militärischen Begebenheiten standen in den Berichtswochen die beispiellosen Erfolge der verbündeten Heere auf dem italienischen Kriegsschauplatz. Am 24. Oktober wars, als in der italienischen Kammer der Kriegsminister unter tosendem Beifall ausrief: „Sie sollen nur kommen!" und siehe da: sie kamen! Und wie sie kamen! Wie ein Wirbelwind fegen sie, begleitet unter Gewitterbrausen in die italienische Tiefebene hinein! Die Kraftentfaltung ist von niederreißender Wucht. Das Gericht gegen die italienischen Verräter vollzieht sich in rasch aufeinander folgenden wuchtigen Schlägen. Das Drama des italienischen Heeres wächst sich immer mehr zu einem welterschütternden Ereignis aus. In der kurzen Zeit von zwei Wochen sind zwei große und starke italienische Armeen fast völlig aufgerieben, über 250 000 Mann gefangen und mehr als 2300 Geschütze erbeutet worden. Tausende von Ortschaften und eine große Anzahl von Städten sind genommen, über 10 000 Quadratkilometer Landes dem Feinde entrissen. Die verbündeten Armeen haben bereits die Piavelinie erreicht und krampfhaft klammert sich die italienische Heeresleitung an die erwartete Hilfe der Engländer und Franzosen.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz haben die Engländer ihre Gewaltangriffe in Flandern fortgesetzt, ohne jedoch besondere Fortschritte zu machen. Im Osten herrschte in beiden Berichtswochen besondere Ruhe, dagegen ist es an der Front von Palästina den Engländern leider gelungen, einen nicht unbedeutenden Erfolg zu erzielen. Gaza und Berseba sind von den Türken geräumt und ihre Armee befindet sich auf dem Rückzuge nach Jerusalem.

Während so die militärische Lage durchaus zu unseren Gunsten sich entwickelt hat, folgte in Rußland ein neuer politischer Niederbruch, der Englands Pläne so grausam zerfetzt, wie kaum je ein Ereignis vorher in Englands Geschichte. Der von englischem Golde bestochene Kerenski ist der Friedenspartei unterlegen und flüchtig, während seine anderen Ministerkollegen verhaftet sind. Siegreich triumphiert nun der den Frieden wollende Arbeiter- und Soldatenrat. Mit besonderer Ueberraschung haben die Bolschewikis die Macht Kerenskis gestürzt und fast die gesamte Flotte und den größten Teil der Fronttruppen auf ihre Seite gebracht. Wie die Dinge sich in Rußland nun noch weiter entwickeln, ist nicht vorauszusehen, doch scheint die völlige Ausschaltung Rußlands aus dem Kriege bevorzustehen.

Dabei stehen wir vor dem Ausscheiden der italienischen Armee aus den Reihen der Entente. Um bei dem schwerkranken italienischen Patienten nach dem Rechten zu sehen, ist der englische Premierminister Lloyd George und sein französischer Kollege Painleve eilig nach Rom gefahren. Sie haben einen Reisekoffer voll guter Ratschläge und Hoffnungen mitgebracht, aber den klirrenden Siegesritt der deutsch-österreichisch-ungarischen Bataillone vermochten sie bis heute nicht aufzuhalten. Italien, das schon im Jahre 1915 die Entscheidung des Weltkrieges zugunsten der Entente herbeiführen sollte, erhält nun den wohlverdienten Judaslohn. Der bisherige Oberbefehlshaber Cadorna ist seines Amtes enthoben, an seine Stelle trat General Diaz.

In Frankreich, England und Amerika sieht man natürlich den Ereignissen in Rußland und Italien mit Bangen entgegen. Die Pläne dieses Kleeblattes sind damit vollkommen durchkreuzt und schwarz liegt die Zukunft vor dem Kriegsrat der Alliierten. Die ersten Wilsontruppen sind in der 171. Kriegswoche von Bayerischen Landsturmmännern in die Gefangenschaft geführt worden. Zur möglichst raschen Unterstützung Italiens hat Wilson sofort alle bisher bestehenden Ausfuhrbeschränkungen nach Italien aufgehoben. Eine neue Umwälzung der französischen Regierung steht bevor und die Pariser Blätter warnen bereits wegen der Abkommandierung von Ententestreitkräften von der Westfront nach Italien. Im englischen Oberhause hielt am 1. November Lord Beresford eine Rede, bei welcher er die Gesamtverluste der englischen, verbündeten und neutralen Schiffe im Jahre 1917 auf etwa 8 Millionen Tonnen berechnete.

In Spanien ist nach vieler Mühe eine Regierungskrise überwunden und ist an Stelle Mauras der rechtsliberale Garcia Prieto mit der neuen Regierung betraut. Es steht zu erwarten, daß die Agenten der Entente, die mit den spanischen Revolutionären so liebäugeln, bei dem neuen Ministerium erst recht nicht auf ihre Rechnung kommen werden.

Unsere innerpolitische Krise ist nun beigelegt, der Kanzlerwechsel ist Tatsache geworden. Ein Uff der Erleichterung

Die Instandhaltung der Holzkonstruktionen.

Von Friedrich Huth, Architekt.

[illegible] Die Beständigkeit des Holzes ist abhängig von seinem Bau und Gefüge. Bei gleichzeitiger Einwirkung des Wassers und der Luft tritt eine Zersetzung der Holzfaser ein, die durch das Zusammenwirken des Wassers, der Luft und den in den Zellen des Holzes enthaltenen Säften hervorgerufen wird. Die zur Bekämpfung der Fäulnis und sonstiger Krankheiten des Holzes anzuwendenden Methoden ergeben sich aus dem Vorhergesagten. Man trocknet das Holz auf natürlichem oder künstlichem Wege, schützt es gegen den Zutritt der Luft durch [illegible] oder setzt es ständig unter Wasser (wie dies namentlich im [illegible] erfolgt). Zahlreiche Konservierungsmethoden bestehen auch in einem Auslaugen und Imprägnieren des Holzes. Es [illegible] die Säfte chemisch verändert [illegible] durch [illegible] einer Lösung von Quecksilber[illegible] oder es werden die Säfte ausgetrieben und durch [illegible] Stoffe (z. B. Kupfervitriol oder [illegible]) ersetzt, um sie gegen die Wirkung von Wasser und Luft zu [illegible] (so z. B. durch Anstreichen [illegible] Kalk od. [illegible]).

Das Trocknen des Holzes darf nicht zu rasch erfolgen, da [illegible] entstehen und hierdurch Schäden und Verluste hervorgerufen werden. Bretter u. Bohlen schichtet man mit Hilfe von [illegible] oder Leisten, die als Zwischenlagen verwendet werden, derart auf, daß jedes Brett von der Luft umspült wird. Die Kopfenden werden bei rationeller Arbeit mit Holz oder mit Pappe verklebt, weil dadurch ein zu rasches Austrocknen und Reißen der Kopfenden verhindert wird.

Vollkommen trockenes Holz ist in trockener Luft von unbegrenzter Dauer. Praktisch liegen die Verhältnisse aber in der Regel so, daß Holz, welches für den Verwendungszweck hinlänglich getrocknet wurde, dennoch der Gefahr der Vernichtung durch abwechselnde Wirkung von Luft und Feuchtigkeit ausgesetzt ist, sofern nicht besondere Schutzmittel angewendet werden.

Zum Imprägnieren sind nicht alle Hölzer geeignet; dichte Laubhölzer gestatten ein tieferes Eindringen der Imprägnierungsflüssigkeit nicht. Sehr gut lassen sich aber die porösen Nadelhölzer, die ja in sehr umfassender Weise für Hoch- und Tiefbauten Verwendung finden, mit den zur Konservierung geeigneten Flüssigkeiten tränken.

Das Anstreichen des Holzes ist die am weitesten verbreitete Methode zur Erhaltung hölzerner Baugegenstände. Gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit schützen Oel, Holz- und Steinkohlenteer das Holz wirkungsvoll. Um einzelne Baugegenstände oder Bauteile (z. B. Türen und Fenster) zugleich zu verschönern, werden den Oele Farbstoffe zugesetzt, die an sich mit der konservierenden Beschaffenheit des Anstrichmittels nichts zu tun haben.

Ein bewährtes Konservierungsmittel ist das aus Steinkohlenteer gewonnene dünnflüssige Karbolineum, das leicht in das Holz eindringt. Namentlich die vom Mauerwerk umschlossenen Balkenköpfe werden zum Schutz gegen Schwammbildung und Fäulnis in der Regel mit Karbolineum gestrichen. Auch bei der Gasfabrikation gewonnener Steinkohlenteer ist ein gutes und wohlfeiles Konservierungsmittel, wenn es in heißem Zustande aufgetragen wird. Dagegen sind Anstriche ein sehr zweifelhaftes Schutzmittel bei Hölzern, die noch nicht völlig trocken sind. Der Anstrich soll trockene Hölzer gegen eindringende Feuchtigkeit schützen; sind sie aber noch feucht, so darf die Luft nicht abgeschlossen werden, da das Holz sonst „stockig" wird.

Im allgemeinen müssen Holzkonstruktionen in bestimmten Zeitabschnitten einer Untersuchung unterworfen werden. Das gilt ganz besonders von Hölzern, die aus dem feuchten Erdreich hervorragen (z. B. Telegraphen- und Telephonstangen, Zaunpfosten usw.) oder zur Fundierung von Brücken oder dergleichen dienen, also abwechselnd der Einwirkung des Wassers und der Luft ausgesetzt sind. Mit besonderer Sorgfalt muß man in dieser Hinsicht auch beim Gebälk von Brücken verfahren. Der Fachmann vermag in der Regel, wenn er mit einem harten Gegenstand auf einen Holzpfosten klopft, schon aus dem Klange zu entnehmen, ob das Holz gesund oder schadhaft ist. Wo Zweifel entstehen, wendet man die Bohrprobe an. Bei gesundem Holze geht der Bohrer sehr schwer in das Holz hinein, bei krankem Holze findet er wenig Widerstand. Die aus dem Bohrloch eines gesunden Pfostens oder Balkens herausgeholten Bohrspäne besitzen den Geruch des gesunden Holzes; übelriechende und geruchlose Späne sind Anzeichen für das Verderben des Holzes.

Im Hochbau muß man namentlich den Balkenlagen besondere Aufmerksamkeit zuwenden; die freistehenden Hölzer der Dachkonstruktion, die ständig von der Luft umspült werden und ausreichende Gelegenheit haben, völlig auszutrocknen, sind selten der Gefahr des Verderbens ausgesetzt.

Prof. Nußbaum weist in seinem Leitfaden der Hygiene (München, R. Oldenbourg) mit Recht darauf hin, daß der hauptsächlichste Mangel unserer Holzbalkendecken in ihrer ungenügenden Sicherung gegen die Holzzerstörer des Pflanzenreichs besteht. „Die älteren Bauweisen zeigten diesen Mißstand nicht, weil der untere Teil der Balken und Bohlen frei blieb und infolgedessen von der Luft umspült wurde. Hierdurch erzielte man eine dauernde Lufttrockenheit des Holzwerks. Sie allein aber gibt dem letzteren die erforderliche Widerstandskraft gegen die Lebenstätigkeit der Pilze." Zur Erhöhung der Feuersicherheit ging man zur Umschließung des Gebälks durch Schalung, Rohgewebe und Mörtelputz über; dieser feuersichere Abschluß verschuldeet hauptsächlich die Verbreitung der Holzkrankheiten. Prof. Nußbaum empfiehlt, zur älteren Bauweise der Holzbalkendecken zurückzukehren, und wo ihre Feuersicherheit nicht ausreicht, Steindecken zu verwenden. Holzwerk verträgt eine von

und der Befreiung geht durch das ganze deutsche Volk. Nach 110 schweren Tagen ist es nun endlich mit der unglückseligen Kanzlerschaft des Herrn Dr. Michaelis aus und gar. Auch sein Stellvertreter Dr. Helfferich hat Abschied genommen. Der bisherige bayerische Ministerpräsident Dr. Graf v. Hertling ist zum Reichskanzler und der Reichstagsabgeordnete v. Payer zum stellvertretenden Reichskanzler ernannt. Der nationalliberale Abgeordnete Geheimrat Dr. Friedberg ist stellvertr. preußischer Ministerpräsident geworden. Die Berufung dieser drei Männer ist weit mehr als ein Personenwechsel, es ist ein Systemwechsel. Graf Hertling ist kein hin- und herschwankender unsicherer Kantonist, sondern ein ausgezeichneter Parteipolitiker von staatsmännischen Qualitäten. Der Anfang zur Parlamentarisierung ist nun gemacht, möge die Saat gute Früchte tragen.

An Stelle Graf Hertlings hat der König von Bayern den Chef seines Kabinetts, Staatsrat von Dandl zum bayerischen Ministerpräsidenten ernannt. Auch in das preußische Herrenhaus zieht der erste Arbeiterführer ein, nachdem der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften „Stegerwald" vom Kaiser auf Lebenszeit ins Herrenhaus berufen wurde. Stegerwald war früher Tischler und Vorsitzender des christlichen Holzarbeiterverbandes. H. Sch.

□ □ □ □ □ □ □ [illegible]. □ □ □ □ □ □ □

Ueber die wirtschaftliche Lage im deutschen Reich

erklärte Unterstaatssekretär von **B r a u n** vom Kriegsernährungsamt auf der Kriegstagung des christlich-nationalen Arbeiterkongresses, daß wir leider in diesem Winter mit einer geringeren Fleischlieferung werden rechnen müssen, daher seien Brot und Kartoffeln die Eckpfeiler unserer Ernährung. Er stehe auf dem Standpunkt, daß die jetzige Brotration während des ganzen Wirtschaftsjahres werde durchgehalten werden müssen. Die bisherigen Ernteergebnisse geben dafür begründete Hoffnung. Die Vorwürfe wegen der Frühdruschprämie sind unberechtigt. Zur vollen Beruhigung könne er sagen, daß der volle Winterbedarf an Getreide bereits in der Hand der Reichsgetreidestelle sei, und daß daher alle Gefahr der Verfütterung und des Verderbens beseitigt ist. Die Kartoffelernte sei eine gute gewesen, aber er warne vor einer Ueberschätzung infolge von Einzelergebnissen. Man habe mit durchschnittlich 65 Zentnern Kartoffeln pro Morgen gerechnet, das macht etwa 30 Millionen Tonnen. Es scheint sich aber das Ergebnis auf 70 bis 75 Millionen Tonnen zu erhöhen und damit das Gesamtergebnis um 4 bis 4½ Millionen Tonnen höher zu sein. Endgiltige Zahlen sind nicht vor dem 5. November möglich. Bis dahin kann der von verschiedenen Rednern erhobenen Forderung der Erhöhung der Kartoffelration auf zehn Pfund nicht entsprochen werden. Von den Schwierigkeiten der Kartoffelverladung macht man sich kein Bild. Täglich werden 25 000 Waggons angefordert, gestellt können nur täglich 7 bis 800 werden. Wir müssen aber zunächst sorgen, daß der Winterbedarf der Städte vor Eintritt des Frostes gedeckt wird, damit der Bevölkerung eine Prüfung wie im vorigen Jahre erspart bleibt. Daher ist es aus diesem Grunde nicht durchführbar, schon jetzt 10 Pfund zu geben. Unwirtschaftliche Transporte können nur vereinzelt zufolge von Mißgriffen untergeordneter Organe vorkommen. Dann müssen auch die nötigen Mittel zur Brotstreckung für das ganze Jahr sichergestellt werden. Die Oelfruchternte in Rumänien wird uns eine erhöhte Margarinelieferung ermöglichen. Das Kriegsernährungsamt gibt sich alle Mühe, die Auswüchse des Wuchers und Schleichhandels zu bekämpfen. Aber selbst Strafen helfen nichts. Wenn der Hunger oder noch mehr die Angst vor dem Hunger die Menschen beherrscht, treten alle Rücksichten, auch die Angst vor Strafen zurück. Wir wollen aber in dem Kampf nicht nachlassen.

Hoffen wir nun, daß es dem Kriegsernährungsamt gelingt, seine Versprechungen durchzuführen. Denn wenn der Arbeiterstand widerstandsfähig bleiben soll, dann helfen keine Versprechungen, keine langwierigen Erhebungen, sondern praktische Taten. Von der vollständigen und schnellen Zuführung von Lebensmitteln und Kohlen nach den Großstädten und den Industriebezirken hängt das Schicksal unseres Vaterlandes ab.

Der neue Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes Dr. **S c h w a n d e r** hielt eine Rede, die wegen ihres programmatischen Charakters auch in unseren Kreisen Beachtung verdient. Er führte nämlich aus:

Mit freudigem Stolz können wir zurückblickend auf die vergangenen Kriegsjahre sagen, daß die deutsche Arbeiterschaft und die deutsche Angestelltenschaft sich im Kampfe um den heimatlichen Boden und die deutsche Ehre daheim wie im Felde glänzend bewährt haben. Unser Vertrauen, daß sie auch in Zukunft nicht lässig und müde sein werden, ist tiefbegründet und unerschütterlich. Tut jeder seine Pflicht, so werden wir uns behaupten. Darum gilt es, nicht eine Stunde kostbarer Arbeitszeit zu verlieren, ohne Erzeugung wirtschaftlicher Werte. Wenn ich so gewissermaßen von einer moralischen Arbeitspflicht spreche, ist die Verbindung mit der Idee der Sozialpolitik gegeben. Wir werden zum Ausbau unserer sozialen Einrichtungen, die denen aller feindlichen Länder voranstehen, keine Anstrengung scheuen. Den Vorwurf, den wir manchmal gehört haben und auch heute noch hören müssen, daß unsere Fortschritte auf sozialem Gebiete sich in einem zu schnellen Tempo bewegten, kann heute nach den gewaltigen Leistungen unseres Volkes nur noch der erheben, der nicht zugeben will, daß man die innere Kraft eines modernen Staatswesens nach dem Stande seiner sozialpolitischen Einrichtung beurteilen muß. Das ist auch die Meinung des Reichskanzlers. Selbstverständlich — und auch der letzte Arbeiter wird das verstehen — hat die Fortführung der Sozialpolitik Rücksicht zu nehmen auf die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft und auf unsere Konkurrenzfähigkeit im künftigen schweren Wettkampf der Völker auf wirtschaftlichem Gebiete. Ein Programm der kommenden Sozialpolitik will ich nicht aufrollen, nur sagen, daß wir jetzt ernstlich prüfen, wie das Arbeitsrecht frei von unnötigen Fesseln und Hemmungen auszugestalten wäre, wie dem Arbeiter und Angestellten eine Mitwirkung und Vertretung im öffentlichen Leben, wie sie andere Berufsstände bereits besitzen, gegeben werden könnte, und wie die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit ihrer Berufsorganisationen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen wären. Diese Prüfung muß sich gründen auf der Ueberzeugung von dem Werte der Mitarbeit der Berufsverbände aller Art, wie wir sie während des Krieges recht hoch einschätzen gelernt haben, aber nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für den Wiederaufbau und die Fortsetzung der Friedenszeit.

Erhöhung der Unterstützung von Kriegerfamilien.

In seiner letzten Tagung hatte der Reichstag beschlossen, daß die monatlichen Unterstützungssätze für Kriegerfrauen von 20 auf 30 Mark und diejenigen für Kinder von 10 auf 15 Mark heraufgesetzt werden sollen. Außerdem sollten die Gemeinden verpflichtet werden, den örtlichen Verhältnissen angemessene Unterstützungszuschläge für die bedürftigen Kriegerfamilien zu gewähren.

Die Regierung hat nun wohl die Notwendigkeit einer Erhöhung der Unterstützungssätze anerkannt, ist aber den Beschlüssen des Reichstags nicht vollständig beigetreten, sondern hat nun folgende Bundesratsverordnung vom 2. November erlassen:

„Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 an zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge."

In allen Lieferungsverbänden — auch solchen, die bisher keinen Zuschuß zu den Mindestsätzen aus eigenen Mitteln gewährt haben — und für alle Unterstützungsberechtigten tritt also vom 1. November 1917 an eine Erhöhung der bisherigen Unterstützung an sich ein. Den Lieferungsverbänden steht aber die Entscheidung darüber zu, in welcher Höhe dies zu geschehen hat; sie können dabei die Zahl der Kinder, die Arbeitsmöglichkeit und andere Gesichtspunkte berücksichtigen. Den Lieferungsverbänden wird die gesteigerte Inanspruchnahme dadurch erleichtert, daß die erhöhten Unterstützungen bis zu 5 Mark monatlich vom Reich erstattet werden und zwar zu einer Hälfte allmonatlich, zur anderen mit der Erstattung der Mindestbeträge. Soweit die Lieferungsverbände Unterstützungen über den Satz von 5 Mark hinaus gewähren, erhalten sie zu den ihnen dadurch erwachsenden Ausgaben Zuschüsse aus dem Wohlfahrtsfonds des Reiches in gleicher Weise, wie zu den sonstigen von ihnen den Unterstützungsberechtigten gewährten Zuschüssen zu den Mindestsätzen.

Militärische Fürsorge für die deutschen Kriegsgefangenen.

DR. Durch ein „Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene" vom 15. August 1917, das am 24. August 1917 in Kraft getreten ist, hat die deutsche Militärversorgungsgesetzgebung eine Ausdehnung erfahren, die im Interesse der deutschen Kriegsgefangenen und ihrer Angehörigen mit lebhaftem Dank zu begrüßen ist. Nach dem Gesetz haben alle Gesundheitsstörungen, die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallenden Personen, z. B. das Personal der freiwilligen Krankenpflege, in feindlicher Kriegsgefangenschaft erlitten, als Dienstbeschädigungen im Sinne dieser Gesetze, insbesondere also auch im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 zu gelten, und sie sind nach Maßgabe dieser Gesetze mit rückwirkender Kraft seit Kriegsbeginn zu entschädigen. Als Dienstbeschädigungen sind solche Gesundheitsstörungen anzusehen, die „infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind."

Hiernach steht namentlich den kriegsgefangenen Unteroffizieren und Mannschaften nach näherer Bestimmung des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anspruch auf Militärrente zu, wenn und so lange ihre Erwerbstätigkeit infolge einer Gesundheitsstörung der bezeichneten Art aufgehoben oder um wenigstens 10 v. H. gemindert ist.

Das Verfahren zur Feststellung der tatsächlichen Vorgänge in Feindesland, die zur der Gesundheitsstörung geführt haben, ist dadurch wesentlich vereinfacht, daß die Angaben der Beschädigten selbst der Entscheidung über den Rentenanspruch zugrunde gelegt werden müssen, soweit nicht die Umstände des Falles den Angaben offenbar entgegenstehen.

Der Rentenberechtigte ist auf Verlangen der zuständigen Militärverwaltung verpflichtet, ihr in Höhe der ihm auf Grund des neuen Gesetzes gewährten Versorgungsgebührnisse die Ansprüche abzutreten, die ihm wegen des erlittenen Schadens kraft Gesetzes für die gleiche Zeit gegen Dritte, z. B. gegen den feindlichen Staat oder gegen Einzelpersonen dieses Staates zustehen. Mit dieser Abtretung wird offenbar der Zweck verfolgt, für die Zeit nach Friedensschluß die Erstattung der aufgewendeten Versorgungsgebührnisse für das Reich zu sichern.

Im § 2 des Gesetzes wird bestimmt, daß auch feindlichen Kriegsgefangenen oder ihnen gleichgestellten Personen, falls sie eine Gesundheitsstörung im Sinne des Gesetzes erleiden, eine angemessene Fürsorge zu gewähren ist, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden.

□ □ □ □ Vaterländischer Hilfsdienst. □ □ □ □

Neue Bestimmungen zur Ausführung des § 7.

Der Fünfzehnerausschuß des Reichstags nahm am 9. November eine Verordnung betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes an.

Die Verordnung bezweckt unter Aufhebung der Verordnung vom 1. März 1917 eine allgemeine Neuregistrierung zur vollständigen Erfassung sämtlicher Hilfsdienstpflichtigen, wobei die Entscheidung, ob jemand im Hilfsdienst tätig ist, nicht mehr diesem selbst überlassen bleibt. Meldepflichtig sind alle nach dem 31. März 1858 geborenen männlichen Deutschen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heer bezw. aktiven Marine gehören, oder auf Grund einer Reklamation vom Heeresdienst zurückgestellt sind, ferner alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie innerhalb derselben Altersgrenzen, soweit sie im deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heer bezw. aktiven Marine gehören. Zu melden brauchen sich nicht diejenigen, die sich nachweislich auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 gemeldet haben.

Der Ausschuß änderte den Entwurf in dem einen Punkt, daß er die dem Vorsitzenden der Einberufungsausschüsse eingeräumte Strafbefugnis gegenüber schuldhaft sich nicht Meldenden den Einberufungsausschüssen übertrug. Sodann wurde der Wegfall der 14tägigen Frist, innerhalb deren der Hilfsdienstpflichtige sich selbst eine Beschäftigung suchen kann, und die Heranziehung der Frauen, sowie der Jugendlichen von 15 bis 17 Jahren zum Hilfsdienst erörtert.

Der Chef des Kriegsamts führte aus, vorerst bestehe ein Bedürfnis zu einer solchen Aenderung des Hilfsdienstgesetzes nicht. Er hoffe, durch schärfere Heranziehung der bestehenden Vorschriften auszukommen. Man sei auf dem Wege der freiwilligen Arbeit der Frauen bisher gut zurechtgekommen. Gegen die Unterstellung der Jugendlichen von 15—17 Jahren unter das Hilfsdienstgesetz spreche insonderheit der Umstand, daß dadurch das Lehrverhältnis schwer getroffen werde. Da-

---

der Luft abgeschlossene Lage nicht. Wo eine derartige Bauweise gewählt wird, da muß das Holzwerk völlig trocken sein und jede Zuführung von Feuchtigkeit verhindert werden.

Der Hausschwamm verrät sich durch den Modergeruch, der durch die faulende Pilzsubstanz entsteht und bei weiterem Fortschreiten durch das Nachgeben und Sacken der Dielen. Unter günstigen Entwicklungsbedingungen, d. h. Feuchtigkeit und Stagnieren der Luft, vermag der Holzschwamm in kurzer Zeit alles Holzwerk eines Gebäudes zu zerstören — denn er dringt durch das Mauerwerk vor und befällt dann auch völlig trockene Hölzer, indem er durch besondere Leitungsbahnen der Mycelstränge selbst das nötige Wasser zur Förderung der Fäulnis und Schwammentwicklung herbeiführt. Das befallene Holz wird anfangs gelbbraun, dann dunkler, zerspaltet durch Längs- und Querrisse, in würfelartige Stücke und läßt sich schließlich zwischen den Fingern zu Staub zerreiben.

Die wirksamsten Feinde des Schwammes sind Luft und Trockenheit; Gebäudeteile, die vom Hausschwamm befallen sind, müssen also vor allen Dingen freigelegt und der Einwirkung der Luft ausgesetzt werden. Alle vom Schwamm befallenen Teile müssen auf das sorgfältigste beseitigt werden. Vor Einbringung des neuen, völlig trockenen Holzes muß aber die Luft lange und gründlich auf den betroffenen Bauteil einwirken. Selbstverständlich ist, daß vorher jede Spur des Schwammes auch von den benachbarten massiven Mauerkörpern entfernt sein muß. Es muß eine gründliche Reinigung derselben und ein tiefes Auskratzen der Fugen, sowie ein neues Verstreichen derselben mit Zement erfolgen.

Der Hauswirt ist in der Lage, vorbeugend zu wirken, da ihm ja unmöglich die Ursachen entgehen können, welche die Durchfeuchtung einzelner Bauteile, insbesondere der Zwischendecken, verursachen: Aufsteigendes Grundwasser, Durchfeuchtung der Schlagwetterseite, Undichtigkeit des Daches, undichte Regenrinnen und Abfallrohre, Rohrbruch infolge Frost oder Verletzung irgendwelcher Art usw. Bei rechtzeitiger Beachtung und Beseitigung dieser Fehler wird Schwamm und Fäulnis nicht entstehen können, wenn an sich gesundes, trockenes Holz für den Bau verarbeitet wurde. Häufig trifft aber nicht den Hauswirt, sondern den Baumeister die Schuld, sofern er nämlich bei der Bauausführung nicht die nötigen Mittel zur Verhütung des Hausschwammes angewendet hat. Man verhütet das Entstehen des Hausschwammes:

1. durch sorgfältige Auswahl des Holzes — die Bäume müssen aus schwammfreien Walddistrikten stammen und dürfen in vollem Safte gefällt werden;
2. das Bauholz darf erst längere Zeit nach dem Fällen verarbeitet werden; es muß vollkommen trocken sein.
3. Als Füllmaterial für die Deckenkonstruktion dürfen nicht Stoffe verwendet werden, in denen sich organische Bestandteile befinden. Erde, Bauschutt, Sand können die Bildung von Hausschwamm begünstigen. Ebenso bedenklich ist die Verwendung von Lehm als Schüttmaterial; er führt dem im Austrocknen begriffenen Holzwerk neue Feuchtigkeit zu und trocknet sehr langsam aus. Der Lehmschlag ist zur Dichtung der „Stakung" oder des „Fehlbodens" nur in ganz dünner Lage zu verwenden. Zur Schüttung können geglühter Sand, trockener Flußkies und kleingeschlagene trockene Ziegelsteine Verwendung finden.
4. Die Gebäudemauern sind durch bewährte Mittel (Goudronanstrich, Asphaltplatten usw.) gegen Grundfeuchtigkeit zu sichern.
5. Die Wände und Decken dürfen nicht zu früh geputzt werden — ein Fehler, der sehr häufig in den Großstädten begangen wird, um das Gebäude möglichst schnell nutzbar zu machen.

Einige Vorsichtsmaßregeln kommen dann noch speziell für Holzkonstruktionen in Betracht, die in der freien Natur zur Ausführung kommen, wie Zäune, Stege, Brücken usw. Zur Vermeidung des Ansammelns von Regen- und Schneewasser und Eindringen desselben in die Hölzer sind horizontale Flächen ganz zu vermeiden. Es dürfen also nur senkrechte und geneigte oder abgeschrägte Flächen bei derartigen im Freien stehenden Holzkonstruktionen vorkommen, damit das Holzwerk nach dem Abfließen des Regen- und Schneewassers schnell wieder trocken wird. Die Durchfeuchtung des Holzes wird ferner durch Schlamm, Moos, Rasen und dergleichen begünstigt; es ist deshalb dafür zu sorgen, daß das Holzwerk von derartigen vegetabilischen Elementen freigehalten wird.

Es ist in der Regel nicht zu vermeiden, daß zwischen zwei zusammenstoßenden Hölzern eine Fuge bleibt, in welche der Regen eindringt; man muß also dafür sorgen, daß die Luft hindurchstreichen und die Hölzer nach dem Regen wieder austrocknen können. Bei Brückenträgern werden aus diesem Grunde z. B. zwischen Trägern und Schutzbohle sogenannte Luftklötzchen angeordnet, die ein freies Hindurchstreichen der Luft gestatten. Es kann sich aber auch in mancherlei, durch die Konstruktion bedingten Vertiefungen der Hölzer, z. B. in Zapfenlöchern, Wasser ansammeln und mit der Zeit zum Faulen der Hölzer führen. Um dies zu verhindern, werden diese Vertiefungen mit einer Abflußöffnung versehen.

Die Instandhaltung der Holzkonstruktionen bedingt also die mannigfachsten Vorsichtsmaßregeln — schon bei Ausführung der Bauanlagen, vor allen Dingen aber eine Nachprüfung in bestimmten Zeitabschnitten, damit kleine Uebel rechtzeitig beseitigt werden, ehe sie zu großen Schäden auswachsen können.

gegen sei eine Erleichterung für die volkswirtschaftliche Arbeit von der Verwendung der italienischen Kriegsgefangenen zu erwarten, die zur Hälfte nach Deutschland, zur anderen Hälfte nach Österreich-Ungarn übergeführt würden.

Vom Abkehrschein.

Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Abkehrschein sollen nicht allein der Kriegswirtschaft den Arbeiterbestand nach Möglichkeit erhalten, sondern auch die Arbeiterschaft gegenüber gewissen Härten, soweit sie nicht unvermeidlich sind, schützen.

Dieser Schutz der Arbeiterinteressen wird aber vielfach durch das Verhalten der Arbeiter selbst vereitelt. Will der Arbeiter, dem der Abkehrschein verweigert wird, mit Aussicht auf Erfolg den Schlichtungsausschuß anrufen, so darf er nicht damit anfangen, daß er ohne Schein die bisherige Arbeitsstelle verläßt, sich an einen weit entfernten Ort begibt, wo er Arbeit zu finden hofft, und von dort aus nun die Beschwerde an den Schlichtungsausschuß richtet. Die Fälle, in denen Arbeiter aus dem Osten, aus der Provinz Posen oder aus Westpreußen, nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet reisen und dann von Gelsenkirchen oder Bochum aus vom Schlichtungsausschuß in Posen oder Thorn sofortige Zusendung des Abkehrscheins fordern, weil sie sehen, daß keine Zeche sie ohne solchen Schein einstellt, kommen zu Dutzenden vor, und fast ebenso oft tritt das Umgekehrte ein, daß aus dem Osten stammende Arbeiter, die im Westen in Beschäftigung stehen, um mit ihren Familien vereinigt zu sein, nach der Heimat zurückkehren und erst von der Heimat aus wegen des Abkehrscheins sich umtun. Zumeist liegt es überdies noch so, daß die Leute sich zunächst an den nicht zuständigen Ausschuß ihres neuen Aufenthaltsorts wenden, und daß die Beschwerde erst dem zuständigen Ausschuß der alten Arbeitsstelle übersandt werden muß.

Auch in dem günstigeren Falle, nämlich in dem, daß gleich der zuständige Ausschuß angegangen wird, wird durch die Reise, durch den brieflichen Verkehr zwischen weit entfernten Orten, durch Rückfragen, die auf umständlichem schriftlichem Wege erledigt werden müssen, soviel Zeit versäumt, daß die zweiwöchentliche Karenzfrist des § 9 des Hilfsdienstgesetzes ungenützt verstreicht und das Verfahren damit endet, daß die Beschwerde abgewiesen wird, weil ihr kein rechtliches Interesse mehr zugrunde liegt. Der Ortswechsel ohne Abkehrschein hat also den Erfolg, daß der Arbeiter volle 14 Tage ohne Verdienst bleibt. Kommt es aber ausnahmsweise innerhalb der Frist zur Verhandlung vor dem zuständigen Ausschuß oder zur Entscheidung des Ausschusses ohne mündliche Verhandlung, so steht der Arbeiter ungemein benachteiligt da. Daß er 50 oder 80 Meilen zurückreist, um vor dem Ausschuß die Beschwerde zu vertreten, ist ausgeschlossen. Er muß sich auf den Schriftwechsel verlassen, und daß er in diesem seine Sache nicht so kräftig und erfolgreich führen kann, wie in der persönlichen Aussprache, das liegt auf der Hand.

Die Arbeiter sind offenbar noch vielfach im Unklaren darüber, welcher Gefährdung sie ihre Interessen aussetzen, indem sie ohne Abkehrschein weite Reisen von einem Beschäftigungsort zu einem andern unternehmen. Aufklärung — auch durch die Gewerkschaftsorgane — dürfte geboten sein.

Bei dieser Gelegenheit seien noch einige Worte über den bedingten Abkehrschein gesagt:

Wie schon im Kommentar Schiffer-Junck, Seite 50, und auch im „Kriegsamt" Nr. 8, Seite 4, ausgeführt wird, kann der Schlichtungsausschuß bei der Erteilung des Abkehrscheins in zweifacher Weise verfahren: entweder er erteilt den Abkehrschein ohne irgendwelche Beschränkungen oder er setzt in den Abkehrschein die Bedingung hinein, daß der Arbeitnehmer den Abkehrschein für einen bestimmten Arbeitgeber erhält, nämlich den, für den er die angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nachgewiesen hat. Die Aufnahme einer solchen Bedingung erscheint rechtlich durchaus zulässig und entspricht auch dem Sinne des Hilfsdienstgesetzes.

Es fragt sich, welches die Folgen der Aufnahme dieser Bedingung sind. Sie bedeutet, daß der Arbeitnehmer von keinem anderen Arbeitgeber als dem in dem Abkehrschein genannten innerhalb der 14tägigen Karenzfrist in Beschäftigung genommen werden kann. Wenn also der Arbeitnehmer trotzdem eine Beschäftigung in einer anderen Arbeitsstelle aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Abkehrschein verlassen hätte. Das hat für den Arbeitgeber, der ihn in Beschäftigung nimmt, die Folge, daß er sich gemäß § 18 Ziffer 2 des Hilfsdienstgesetzes strafbar macht, und es bedeutet für den Arbeitnehmer — wenn es sich um einen zurückgestellten Wehrpflichtigen handelt —, daß er von der Militärbehörde auch ohne Feststellung durch den Schlichtungsausschuß (§ 35 des Hilfsdienstgesetzes) ohne weiteres auf Grund des Erlasses des Kriegsamts vom 2. Februar 1917 C I b Nr. 2207. 1. 17 wieder eingezogen werden kann. Die letzte Wirkung tritt übrigens bei zurückgestellten Wehrpflichtigen auch dann ein, wenn der neue Arbeitgeber in dem Abkehrschein nicht ausdrücklich genannt ist; für die sofortige Einziehung genügt es, wenn der zurückgestellte Wehrpflichtige tatsächlich bei einem anderen Arbeitgeber Stellung nimmt als demjenigen, den er seinem bisherigen Arbeitgeber oder dem Schlichtungsausschuß angegeben hat.

Aus der Rechtsprechung.

Anstellung eines Arbeiters zu einem tarifwidrigen Lohn berechtigt diesen zur sofortigen Arbeitseinstellung.

Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M.

sk. Zwischen einem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und einer Arbeiterorganisation war ein Tarifvertrag geschlossen worden, nach dem als Stundenlohn für Zimmergesellen im Hochbau 65—68 Pfg. und im Eisenbetonbau 66—68 Pfg. festgelegt waren. Trotzdem stellte eine Firma einen Zimmermann mit 55 Pfg. Stundenlohn an. Als der Angestellte erfuhr, daß er zu einem tarifwidrigen Lohn arbeitete, legte er sofort die Arbeit nieder. Die Firma behielt ihm, da Kündigung nur für das Ende eines Arbeitstages zulässig war, einen Tageslohn in Höhe von 3.50 Mk. ein. Der Zimmermann beschritt hierauf den Klageweg und erzielte vor dem Gewerbegericht Frankfurt a. M. ein obsiegendes Urteil. Aus den Gründen:

Dem Anspruch des Klägers in Höhe des von der Beklagten zurückbehaltenen Lohnes ist stattzugeben. In dem Verlangen der Beklagten, daß Kläger zu dem tarifwidrigen Lohn weiterarbeite, nachdem dieser von den im Tarifvertrag festgesetzten Lohnvereinbarungen Kenntnis erhalten hatte, ist eine den guten Sitten zuwiderlaufende Zumutung zu erblicken, auf Grund deren dem Kläger nach § 124 Ziffer 3 Gewerbeordnung ein sofortiges Kündigungsrecht zustand. Aus dem Verlangen des Klägers, einen tarifmäßigen Lohn zu erhalten, mußte Beklagter ersehen, daß Kläger in Unkenntnis von dem Vorhandensein eines Tarifvertrages den niedrigen Lohnsatz vereinbart hatte. In dem Festhalten an einem unter solchen Umständen abgeschlossenen Vertrag muß bei der Bedeutung des Tarifvertrags ein sozialwidriges Verhalten der Beklagten erblickt werden, und die Zumutung, nach Kenntnis der Sachlage die Arbeit zu dem tarifwidrigen Lohn fortzusetzen, enthält die Aufforderung zu einem unsozialen Verhalten seitens des Klägers, der nachzukommen dem Kläger nicht zugemutet werden kann.

Dr. jur. C. Klamroth.

Die vorübergehende Invalidität Kriegsverstümmelter.

sk. Kriegsverstümmelte, die soweit wieder hergestellt sind, daß sie wieder verdienen können, sind vielfach der Ansicht, daß sie statt der Rente für vorübergehende Invalidität, der Krankenrente, die höher bemessene Invalidenrente (Rente für dauernde Invalidität) zu beanspruchen haben, wenn sie die Krankenrente länger als drei Monate bezogen hätten, denn bei einer diesen Zeitraum überschreitenden Behandlung könne nicht mehr von vorübergehender Invalidität die Rede sein. Dieser Auffassung tritt das württembergische Oberversicherungsamt gelegentlich eines Falles entgegen, bei dem es sich um einen bei Beaumont am 26. Januar 1916 Verwundeten handelte, dem ein Bein über dem Knie hatte abgenommen werden müssen, der aber mittels künstlichen Beines am Stocke wieder sicher gehen konnte und nach Verlauf eines Jahres auf dem kaufmännischen Büro einer Maschinenfabrik Stellung erhalten hatte, die ihm monatlich zunächst 80 Mark eintrug.

Das Oberversicherungsamt weist zunächst darauf hin, daß der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Januar 1909, worauf sich die Annahme stütze, wenn Invalidität länger als 9 Monate bestehe, und damit Krankenrente länger als drei Monate zu gewähren wäre, dauernde Invalidität anzunehmen sei, keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könne. Diese Entscheidung habe den fraglichen Punkt nur ganz nebenbei angeführt, während die ständige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts eine Erwerbsunfähigkeit als vorübergehende dann ansehe, wenn ihre Beseitigung nach verständiger und sachlich begründeter Ansicht in absehbarer Zeit zu erwarten sei. Dauernde Invalidität käme nur in Frage, wenn eine bestimmte Hoffnung auf Heilung oder wesentliche Besserung in absehbarer Zeit nicht bestehe. Langandauernde Invalidität begründe noch nicht die Annahme, daß sie dauernd sei.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

Kl. 34 f. N. 43698. Schulbank. Henricus Martinus Ragetlie, Vaardwijk, Galizien. Angem. am 7. 4. 16.

Kl. 34 i. Sch. 51593. Schreibtisch mit Zeichenbrett. Stephan Schell, Cornelimünster b. Aachen. Angem. am 2. 7. 17.

Kl. 38 b. F. 38989. Fräsvorrichtung für Krummstäbe. Meta Fricke, geb. Schammer, Neukölln, Schinkestraße 10. Angem. am 6. 6. 14.

Erteilte Patente.

Kl. 38 e. 302102. Schalenförmiger Fräser. Heinrich Bebis, Altona-Bahrenfeld. Angem. am 23. 3. 16.

Kl. 38 a. 302216. Bandsägenführung. Otto Vollmer, Leipzig. Angem. am 13. 1. 17.

Kl. 38 b. 302217. Bohrmaschine für Kardenhölzer. E. Kießling u. Co., Leipzig-Plagwitz. Angem. am 21. 10. 15.

Kl. 34 i. 301468. Nachttisch mit in der Höhe einstellbarem Lesepult. T. Kern, Gütersloh i. Westf. Angem. am 28. 2. 17.

Kl. 34 i. 301880. Aufwaschtisch. Franz Becker, Bad Lausick. Angem. am 9. 9. 16.

Kl. 34 f. 301416. Klemmzwinge. Otto Vollmer, Leipzig, Zimmerstraße 2. Angem. am 19. 1. 17.

Kl. 38 e. 301181. Leistenpoliermaschine. Seingässer u. Gottesleben, Rheinische Maschinenbau-Gesellschaft m. b. H., Mainz. Angem. am 19. 9. 13.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wir ersuchen die Kassierer, in den Quittungsbüchern der Mitglieder festzustellen, wieviel neue Quittungstabellen bei Ablauf des Jahres benötigt werden und bis zum 1. Dezember Mitteilung nach hier gelangen zu lassen. Die geforderte Anzahl wird mit dem „Nachrichtenblatt" im Dezember zur Versendung kommen.

Das Büro.

Da es so häufig vorkommt, daß Briefe und sonstige Zusendungen an die Hauptleitung falsch frankiert sind, machen wir auf nachstehendes aufmerksam:

Es kosten:

der Ortsbrief (bis 250 Gr.) . . .	7½ ₰
der einfache Fernbrief (bis 20 Gramm)	15 „
der doppelte Fernbrief (20 bis 250 Gramm)	25 „
die Postkarte	7½ „
das Paket bis 5 Kilo in der 1. Zone	30 „
das Paket bis 5 Kg. auf alle weiteren Entfernungen	60 „

Ferner ersuchen wir, bei der Abmeldung abreisender Mitglieder uns deren neue Adressen mitzuteilen.

Die Hauptleitung.

Die Adresse des Arbeitersekretärs in Frankfurt a. M. ist: Fr. Schnepp, Frankfurt a. M., Deutschherrnkai 29.

Adressen-Veränderungen.

Berlin V. E. Bartelt, N. 20, Swinemünderstraße 42, v. III Tr. (Kassier).

Großenhain (Sachsen). E. Vetter, Katharinenplatz 24. (Schriftführer).

Buch verloren.

Buchnummer 550 Jentsch August. Neue Nr. 14296.

Briefkasten der Redaktion.

B. in U. Es ist die selbstverständliche Pflicht der Ortsvereinsvorstände, unser Organ „Die Eiche" an jedes zum Heere einberufene Mitglied zu senden. Den Ortsvereinen werden so viel Exemplare zugesandt wie sie für diesen Zweck gebrauchen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 46. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Bitterfeld (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsgeschenk von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Berufe nicht am Orte vertreten, beim Verbandskassierer O. Eppen[illegible], [illegible]straße 27.

Burg b. Magdeburg. Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgeschenk beim Kassierer With. [illegible], [illegible]straße 2.

[illegible] (Ortsverband). Das Ortsverbandsgeschenk erhalten durchreisende, arbeitslose Kollegen [illegible] bei G. [illegible], [illegible], [illegible]straße 45.

Schweidnitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Verpflegungskarten im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverein haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer J. Michael, Freiburgerstraße 11-13.

Rodel-Kuffen

Eiche gebogen la.

100	120	140 cm lang
3,50	4,00	4,50 Mk.

M. Walther, Dresden N., Radefelderstraße 51.

Tüchtig. Stellmachermeister

für den Personen- und Straßenbahnwagenbau, der auch in der maschinellen Bearbeitung des Holzes gute Erfahrungen besitzt, gesucht. Eintritt 1. Januar 1918 oder früher erwünscht.

Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsforderung und Bild zu richten an

Sächsische Waggonfabrik Werdau
Aktiengesellschaft.

Erfinderrecht

Handbuch, 290 Seiten, in Leinen gebd. 4.— Mark.

Es enthält **alle** die Patent-, Musterschutz- und Warenzeichen-Gesetze, bezügliche Erläuterungen, alle Bekanntmachungen und Verordnungen des Patentamts, die Einteilung der Warenklassen usw. usw.

Prospekt kostenfrei.

Friedrich Huth's Verlag, Charlottenburg 4,
Kaiser Friedrich-Straße 52.

! Kollegen werbt Mitglieder für unsern Gewerkverein !

Gera (Ortsverband). Die Unterstützung an durchreisende Gewerkvereinskollegen wird ausbezahlt bei H. Schneider, Zschochernstraße 62.

Glogau (Ortsverband). Durchreisende Gewerkvereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeschenk beim Kollegen Unglaube, Preußische Straße 39.

Liegnitz (Ortsverband). Verpflegungskarten für durchreisende Gewerkvereinskollegen beim Ortsverbandskassierer Paul Wuttke, Georgenstr. 3., Verkehrslokal ist „Prinz von Preußen", Glogauerstraße.

Posen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterstützung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei Verb.-Kass. Münkner, Wallischei 25.

Rathenow (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandsgeschenk beim Kassierer Aug. Schuhr, Semlinerstraße 23.

Verlag und verantwortlich für die Redaktion: i. V. M. Schumacher, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 221/23. — Druck der [illegible] Zeitung G. m. b. H. in [illegible]